

unalex Kommentar

Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO / LugÜ2007

Kommentiert von

Mathijs Ten Wolde/Jan-Ger Knot · Matthias Weller

Brüssel I-Verordnung

Kommentar zur VO (EG) 44/2001 und zum Übereinkommen von Lugano

Herausgegeben von Thomas Simons und Rainer Hausmann

Ausgabe in deutscher Sprache

2012

IPR Verlag

Artikel 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(...)

5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;

(...).

Übersicht

	Rn.		Rn.
1. Allgemeines	1	3. „Aus dem Betrieb“ einer Niederlassung	11
1.1. Klagen gegen das Mutterunternehmen	3	4. Maßgebender Zeitpunkt für das Bestehen der Niederlassung	14
1.2. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	4	5. Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen	15
1.3. Autonome Auslegung	5	6. Übereinkommen von Lugano	16
2. Niederlassung	6	7. Reform	17
2.1. Definition	6		
2.2. Handelsvertreter	9		
2.3. Rechtsschein	10		

1. Allgemeines

Art. 5 Nr. 5 normiert einen besonderen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung des Mutterunternehmens. Für Streitigkeiten aus dem Betrieb der Niederlassung kann das Mutterunternehmen, das seinen Sitz nach Maßgabe der Artt. 59 und 60 im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem sich die Niederlassung befindet. Daneben setzt die Berufung auf Art. 5 Nr. 5 voraus, dass sich auch die Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befindet. 1

Dagegen ist es für die Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 5 nicht erforderlich, dass die von der Zweigniederlassung im Namen des Mutterunternehmens eingegangenen Verpflichtungen auch in dem Mitgliedstaat erfüllt wurden oder zu erfüllen sind, in dem sich die Zweigniederlassung befindet;¹ sonst hätte Art. 5 Nr. 5 gegenüber Art. 5 Nr. 1 kaum eigenständige Bedeutung. Das Gericht des Ortes, an dem sich die Zweigniederlassung befindet, ist somit selbst dann für eine Streitigkeit aus ihrem Betrieb zuständig, wenn die Verpflichtung in einem anderen Staat erfüllt worden ist oder zu erfüllen gewesen wäre. Denn die *ratio* der Zuständigkeit liegt darin, dass der 2

¹ EuGH 06.04.1995 – C-439/93 – *Lloyd's Register/Campanon*, unalex EU-92.

Beklagte am Ort der Niederlassung tätig geworden ist, so dass es unangemessen erschiene, wenn der Kläger dort nicht klagt, sondern auf die allgemeine Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 1 verwiesen werden könnte, zumal durch das Kriterium der Betriebsbezogenheit der Streitigkeit (hierzu unten sub. 3) zwischen Streitigkeit und Forum Sach- und Beweisnähe des Forums gesichert sind. Ihr Vorbild findet die Vorschrift in § 21 ZPO.

1.1. Klagen gegen das Mutterunternehmen

- 3 Art. 5 Nr. 5 regelt nur die Zuständigkeit für Klagen gegen das Mutterunternehmen, unabhängig davon, ob dieses Mutterunternehmen durch eine Gesellschaft oder eine natürliche Person getragen wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Unternehmen, das über seine Niederlassung am Rechtsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat teilnimmt, auch in diesem Mitgliedstaat verklagt werden können sollte. Der Kläger soll in diesem Fall nicht darauf beschränkt sein, die Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats zu erheben, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat. Demgegenüber hat das Mutterunternehmen Klagen gegen den Geschäftspartner seiner Niederlassung in dessen allgemeinem Gerichtsstand (Art. 2) oder in einem sonstigen besonderen Gerichtsstand des Art. 5 zu erheben; Art. 5 Nr. 5 begründet also keinen Aktivgerichtsstand für die Muttergesellschaft. Art. 5 Nr. 5 sperrt andererseits als konkurrierende Zuständigkeit nicht die Klage gegen das Mutterunternehmen an dessen Sitz nach Art. 2 Abs. 1, ggf. iVm Artt. 59, 60.² Art. 5 Nr. 5 begründet im Übrigen keine Zuständigkeit für Klagen gegen die Niederlassung, soweit diese parteifähig ist, ebensowenig für Streitigkeiten zwischen der Niederlassung und dem *Mutterunternehmen* oder gegen Dritte.³

1.2. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

- 4 Damit der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 gegeben ist, muss der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet sein. Dies setzt voraus, dass die beklagte Gesellschaft ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Die Brüssel I-VO findet daher auf Klagen gegen eine Gesellschaft, die ihren Sitz außerhalb der EU hat, aber eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat unterhält, grundsätzlich keine Anwendung.⁴ Vielmehr kommt dann nach Art. 4 die *lex fori* des Forumstaates zur Anwendung, in Deutschland also § 21 ZPO. Etwas anderes gilt nur, soweit es sich bei der Streitigkeit um eine Versicherungssache, eine Verbrauchersache oder um eine Streitigkeit aus einem individuellen Arbeitsvertrag handelt: In diesem Fall reicht es gemäß Art. 9 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 sowie Art. 18 Abs. 2 für die Anwendung der Verordnung aus, wenn die Gesellschaft in einem Mitgliedstaat nur eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonsti-

² OLG Köln (DE) 17.02.2004, *unalex DE-2076*.

³ EuGH 18.03.1981 – 139/80 – *Blanckaert & Willems/Trost*, *unalex EU-23*; vgl. auch Schlussantrag Generalanwalt *Reischl*, EuGH 06.10.1976 – 14/76 – *De Bloos/Bouyer*, *unalex EU-4*.

⁴ Vgl. auch BGH (DE) 12.06.2007, *unalex DE-1594*.

ge Niederlassung besitzt. Dann ist auch der räumliche Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 5 nicht beschränkt.⁵

1.3. Autonome Auslegung

Das Erfordernis der Rechtssicherheit und das Ziel, eine einheitliche Auslegung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, gebieten eine autonome und damit allen Mitgliedstaaten gemeinsame Auslegung der in Art. 5 Nr. 5 aufgeführten Begriffe, z.B. des „Betriebs“ und der „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung“.⁶ Dementsprechend hat das angerufene Gericht in jedem Einzelfall zu klären, an welchem Ort sich ein „Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit“ befindet, was nach der Rechtsprechung des EuGH wesentliches Merkmal einer Niederlassung ist;⁷ ferner hat das Gericht – unter Berücksichtigung der vom EuGH aufgestellten Grundsätze⁸ – zu bestimmen, ob die Streitigkeit zwischen den Parteien „aus dem Betrieb“ der Niederlassung herrührt.⁹

2. Niederlassung

2.1. Definition

Aus der offenen Formulierung „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung“ folgt, dass die Begriffe nicht zu eng ausgelegt werden sollten. Der EuGH hat zunächst entschieden, dass eine Außenstelle nur dann als Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung im Sinne des Art. 5 Nr. 5 anzusehen ist, wenn sie unter der **Aufsicht und Leitung des Mutterunternehmens** steht.¹⁰ Dies ist z.B. für einen Alleinvertriebshändler im Verhältnis zu seinem Lieferanten nicht der Fall.¹¹ In der Rechtssache *Somafer/Saar-Ferngas AG* hat der Gerichtshof den Begriff der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung als einen „Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit [beschrieben], der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmit-

⁵ Vgl. Tribunal d'arrondissement (LU) 11.01.2008, *unalex LU-174* und LG Stuttgart (DE) 09.02.1996, *unalex DE-89*. Siehe auch Rn. 15.

⁶ EuGH 22.11.1978 – 33/78 – *Somafer/Saar-Ferngas AG*, *unalex EU-15*, Rn. 8. Vgl. auch OLG Rostock (DE) 18.03.2009, *unalex DE-1677* und OLG Rostock (DE) 14.10.2005, *unalex DE-627*.

⁷ Vgl. unten Rn. 6.

⁸ Vgl. unten Rn. 11 ff.

⁹ EuGH 22.11.1978 – 33/78 – *Somafer/Saar-Ferngas AG*, *unalex EU-15*, Rn. 13.

¹⁰ EuGH 06.10.1976 – 14/76 – *De Bloos/Bouyer*, *unalex EU-4*, Rz. 20.

¹¹ AaO.

telbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist“.¹²

- 7 Es ist somit von großer Bedeutung, ob sich die betreffende Stelle aus der Sicht Dritter als Außenstelle des Mutterunternehmens darstellt. Daher ist es notwendig, dass die Außenstelle dauerhaft begründet wurde und einen gewissen Grad von **Unabhängigkeit gegenüber dem Mutterunternehmen** hat.¹³ Aus diesem Grund kann eine Tochtergesellschaft, also eine eigenständige juristische Person, die unter eigenem Namen und aus eigenem Antrieb am Rechtsverkehr teilnimmt, im Allgemeinen nicht als Niederlassung ihrer Muttergesellschaft qualifiziert werden.
- 8 Andererseits muss es sich nicht notwendig um eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung handeln. Vielmehr ist Art. 5 Nr. 5 auch anwendbar, wenn eine in einem Mitgliedstaat ansässige juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat zwar keine unselbständige Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung unterhält, dort aber ihre Tätigkeiten mit Hilfe einer gleichnamigen selbständigen Gesellschaft mit identischer Geschäftsführung entfaltet, die in ihrem Namen verhandelt und Geschäfte abschließt und derer sie sich wie einer Außenstelle bedient.¹⁴ Es kommt entscheidend auf den nach außen gesetzten Rechtsschein an (hierzu noch unten 2.3.). Selbst wenn die Niederlassung eines in einem Drittstaat ansässigen Mutterunternehmens die einzige Niederlassung dieser Gesellschaft in einem Mitgliedstaat ist, kann sie als Zweigniederlassung iSv Art. 5 Nr. 5 angesehen werden und somit die Zuständigkeit am Ort ihrer Errichtung begründen.¹⁵

2.2. Handelsvertreter

- 9 Nach Ansicht des EuGH erfüllt ein selbständiger Handelsvertreter, der aufgrund seiner rechtlichen Stellung im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und Arbeitszeit bestimmen kann, die er einem Unternehmen widmet, dessen Vertretung er übernommen hat, dem ferner das vertretene Unternehmen nicht untersagen kann, gleichzeitig mehrere auf dem gleichen Produktions- oder Vertriebssektor miteinander konkurrierende Unternehmen zu vertreten, und der sich außerdem darauf beschränkt, Aufträge an das Stammhaus weiterzuleiten, ohne an deren Abwicklung oder Ausführung beteiligt zu sein, nicht die Merkmale einer Zweigniederlassung, einer Agentur

¹² EuGH 22.11.1978 – 33/78 – *Somafer/Saar-Ferngas AG*, *unalex EU-15*, Rn. 12. Ebenso OLG Saarbrücken (DE) 03.04.1979, *unalex DE-512*; OLG Rostock (DE) 14.10.2005, *unalex DE-627*.

¹³ Vgl. OLG Saarbrücken (DE) 03.04.1979, *unalex DE-512*; OLG Düsseldorf (DE) 26.05.1995, *unalex DE-565*; LG Berlin (DE) 28.09.1995, *unalex DE-722*; OLG Düsseldorf (DE) 02.03.2004, *unalex DE-1670* (in Bezug zu Art. 5 Nr. 5 LugÜ); Tribunale d'Appello Ticino (CH) 31.05.2005, *unalex CH-299*; OLG Frankfurt a.M. (DE) 02.02.2007, *unalex DE-1662*; Lietuvos apeliacinis teismas (LT) 31.12.2008, *unalex LT-17* und OLG Rostock (DE) 18.03.2009, *unalex DE-1677*.

¹⁴ EuGH 09.12.1987 – 218/86 – *SAR Schotte/Parfums Rothschild*, *unalex EU-48*. Vgl. auch LG Düsseldorf (DE) 11.01.2005, *unalex DE-480*; High Court England (UK) 04.12.2001 – *Latchin v General Mediterranean Holidays*, *unalex UK-91*; Rechtbank Arnhem (NL) 25.04.2007, *unalex NL-846*.

¹⁵ Vgl. OLG Karlsruhe (DE) 11.05.1977, *unalex DE-510*; Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 24.04.2001, *unalex DE-1648* und Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 12.02.2007, *unalex DE-1629*.

oder einer sonstigen Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5.¹⁶ Denn eine solche Person kann nicht als unter der Aufsicht und Leitung der Muttergesellschaft stehend angesehen werden und ist daher keine Außenstelle der Muttergesellschaft.¹⁷

2.3. Rechtsschein

Unter bestimmten Umständen können sich Dritte, die regelmäßig keinen Einblick in die innere Struktur eines internationalen Unternehmens haben, auf den äußeren Anschein der Abhängigkeit verlassen, den Tochtergesellschaften in Bezug auf ihren rechtlichen Status hervorrufen. Falls eine Gesellschaft nach ihrem äußeren Auftreten den Anschein erweckt, sie stehe unter der Aufsicht und Leitung einer anderen (ausländischen) Gesellschaft und sei damit eine Außenstelle dieser Gesellschaft, kann ein Dritter sich darauf verlassen, dass er ein Geschäft mit der Muttergesellschaft schließt. Der Vertrauensschutz geht so weit, dass Dritte, die Verträge mit einer Gesellschaft schließen, die sich ihnen gegenüber als Außenstelle einer anderen Gesellschaft darstellt, diese Gesellschaft selbst dann als Zweigniederlassung der anderen (ausländischen) Gesellschaft im Sinne von Art. 5 Nr. 5 ansehen können, wenn die angesprochenen Voraussetzungen einer Niederlassung objektiv nicht vorliegen.¹⁸ Tochtergesellschaften, die den Anschein von Abhängigkeit erzeugt haben, sollen die Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 5 nicht dadurch abwenden können, dass sie sich auf das Fehlen eines oder mehrerer objektiver Tatbestandsvoraussetzungen berufen.¹⁹ Art. 5 Nr. 5 erfasst nach diesen Grundsätzen auch den Fall, dass die Muttergesellschaft den Rechtsschein erweckt, sie sei Außenstelle der Tochtergesellschaft.²⁰

3. „Aus dem Betrieb“ einer Niederlassung

Nach der vom EuGH vorgenommenen autonomen Auslegung unterfallen dem Begriff der Streitigkeit „aus dem Betrieb einer Niederlassung“ im Sinne von Art. 5 Nr. 5:

- a) Rechtsstreitigkeiten, in denen es um vertragliche oder außervertragliche Rechte und Pflichten in Bezug auf die eigentliche Führung der Agentur, der Zweigniederlassung oder der sonstigen Niederlassung selbst geht;
- b) Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, welche die Niederlassung im Namen der Muttergesellschaft eingegangen ist und die in dem Mitgliedstaat zu erfüllen sind, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat;

¹⁶ EuGH 18.03.1981 – 139/80 – *Blanckaert & Willems/Trost*, *unalex EU-23*; ebenso zum Alleinvertriebshändler bereits EuGH 06.10.1976 – 14/76 – *De Bloos/Bouyer*, *unalex EU-4*, Rn. 20. AA aber Audiencia Provincial Barcelona (ES) 19.12.2007, *unalex ES-295*.

¹⁷ S.a. Kantongerecht Rotterdam (NL) 13.11.1991, *unalex NL-174*; OLG Düsseldorf (DE) 08.03.1996, *unalex DE-88* und Audiencia Provincial Baleares (ES) 15.06.2001, *unalex ES-59*.

¹⁸ EuGH 09.12.1987 – 218/86 – *SAR Schotte/Parfums Rothschild*, *unalex EU-48*.

¹⁹ S. auch LG Wuppertal (DE) 08.09.1993, *unalex DE-93*; OLG Düsseldorf (DE) 26.10.1995, *unalex DE-83* und Cour de cassation (FR) 03.07.1996, *unalex FR-125*.

²⁰ EuGH 09.12.1987 – 218/86 – *SAR Schotte/Parfums Rothschild*, *unalex EU-48*.

c) Rechtsstreitigkeiten über außervertragliche Verpflichtungen, die aus der Tätigkeit entstehen, welche die Zweigniederlassung, die Agentur oder die sonstige Niederlassung im oben angegebenen Sinn an dem Ort für Rechnung des Stammhauses ausgeübt hat, an dem sie errichtet ist.²¹

- 12 Der EuGH nennt zwei Beispiele von Streitigkeiten der unter a. genannten Art: Dies sind Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vermietung des Grundstücks, auf dem die genannten Einheiten errichtet sind, oder mit der vor Ort vorgenommenen Einstellung des dort beschäftigten Personals.²²

Klarstellend wiederholt der Gerichtshof dass die Anwendung des Art. 5 Nr. 5 in Streitigkeiten der unter b. genannten Art nicht voraussetzt, dass die von der Zweigniederlassung im Namen des Stammhauses eingegangenen streitigen Verpflichtungen in dem Mitgliedstaat zu erfüllen sind, in dem sich die Zweigniederlassung befindet.²³ Genauso wenig ist es erforderlich, dass in Streitigkeiten der unter c. genannten Art der Ort des schädigenden Ereignisses in dem Staat liegt, in dem sich die Zweigniederlassung befindet.²⁴

- 13 Auch Streitigkeiten zwischen dem Inhaber der Niederlassung und der Muttergesellschaft gehören nicht zu den Streitigkeiten an dem Betrieb der Niederlassung und fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich von Art. 5 Nr. 5.²⁵

4. Maßgebender Zeitpunkt für das Bestehen der Niederlassung

- 14 Weil sich Art. 5 Nr. 5 auf Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Niederlassung bezieht, hängt die Anwendung der Vorschrift davon ab, dass die Niederlassung bereits zur Zeit der Begründung der vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtung bestanden hat.²⁶ Denn nur dann ist die Erwartung des anderen Teils in die Möglichkeit schützenswert, am Ort der Niederlassung klagen zu können. Auf den Bestand der Niederlassung (erst) im Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung kommt es deswegen insoweit nicht an. Anderes gilt für die Frage, wie lange die Niederlassung noch fortbestanden haben muss. Insoweit ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Klage iSv Art. 30 erhoben wird.²⁷ Wird also die Niederlassung erst nach Klageerhebung aufgelöst, so lässt dies die Zuständigkeit des angerufenen Gericht nicht

²¹ EuGH 22.11.1978 – 33/78 – *Somafer/Saar-Ferngas AG*, *unalex EU-15*, Rn. 13. Ebenso Cour de cassation (FR) 26.10.1993, *unalex FR-272*.

²² S.a. Cour d'appel Versailles (FR) 11.09.1997, *unalex FR-2100*; OLG München (DE) 29.05.1998, *unalex DE-100*; Cour de cassation (FR) 11.07.2000, *unalex FR-8*; LG Bremen (DE) 25.01.2001, *unalex DE-110*; Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 24.04.2001, *unalex DE-1648* und BArbG (DE) 09.07.2003, *unalex DE-406* und Cour de Cassation (FR) 04.02.2010, *unalex FR-1105*.

²³ EuGH 06.04.1995 – C-439/93 – *Lloyd's Register/Campenon*, *unalex EU-92*.

²⁴ Vgl. Court of Appeal (Civil Division) England and Wales (UK) 03.02.2003 – *Durbeck v Den Norske Bank*, *unalex UK-29*.

²⁵ Cour de cassation (FR) 25.01.2000, *unalex FR-67*.

²⁶ Vgl. OGH (AT) 16.09.1999, *unalex AT-214*; OLG Celle (DE) 29.11.2001, *unalex DE-109* und OGH (AT) 26.02.2002, *unalex AT-53*.

²⁷ Vgl. OLG Saarbrücken (DE) 03.04.1979, *unalex DE-512*; OLG Düsseldorf (DE) 02.03.2004, *unalex DE-1670* (in Bezug zu Art. 5 Nr. 5 LugÜ) und Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 12.02.2007, *unalex DE-1629*.

mehr entfallen (*perpetuatio fori*).²⁸ Soweit der Zeitpunkt der Klageerhebung autonom zu bestimmen ist,²⁹ kommt es auf die Einreichung der Klage iSv Art. 30 Nr. 1 bzw. auf die ggf. frühere Zustellung an den Beklagten nach Art. 30 Nr. 2 an.

5. Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen

In Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen nach Maßgabe der Abschnitte 3–5 der Verordnung finden die besonderen Gerichtsstände des Art. 5 grundsätzlich keine Anwendung. In Bezug auf Art. 5 Nr. 5 wird hiervon jedoch eine Ausnahme gemacht.³⁰ Folglich können Gerichte ihre Zuständigkeit auch dann auf Art. 5 Nr. 5 stützen, wenn der Rechtsstreit eine der vorgenannten Angelegenheiten betrifft.³¹ 15

6. Übereinkommen von Lugano

Art. 5 Nr. 5 stimmt inhaltlich mit den Regelungen der Art. 5 Nr. 5 der Übereinkommen von Lugano überein. 16

7. Reform

Der aktuelle Reformvorschlag zur Brüssel I-VO³² sieht keine wesentliche Änderung des Art. 5 Nr. 5 vor. 17

²⁸ Vgl. Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 24.04.2001, *unalex DE-1648*.

²⁹ Unentschieden BGH (DE) 12.06.2007, *unalex DE-1594*: „Existenz der Niederlassung bei Einreichung oder Zustellung der Klage bzw. bei Schluss der mündlichen Tatsachenverhandlung“; zum Teil wird auch auf die *lex fori* verwiesen, dann wäre nach deutscher *lex fori* der Zeitpunkt der Klagezustellung entscheidend, §§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Zum Streitstand ausführlich *Löser* (2009), 108 ff.

³⁰ Siehe Artt. 8, 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1.

³¹ S. LG Stuttgart (DE) 09.02.1996, *unalex DE-89*; AG Hamburg (DE) 07.07.1999, *unalex DE-1275*; Tribunal d'arrondissement (LU) 11.01.2008, *unalex LU-174* und OGH (AT) 25.11.2008, *unalex AT-579*.

³² KOM(2010) 748 endg. = *unalex MAT-17*.